

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	IV-071/18
HA	

Geschäftsbereich: IV

Fachbereich: 61

Termin der Tagung: 19.12.2018

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	20.11.2018	☒ Umwelt	04.12.2018
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	12.12.2018
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Stadtverordnetenversammlung	19.12.2018
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☒ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☒ Information an AG Ortsteile	13.12.2018
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	05.12.2018	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

**Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes
"Windkraftnutzung" (sTFNP-W)
Aufstellungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus möge beschließen:

1. Zur Steuerung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) wird für das Stadtgebiet von Cottbus gemäß § 2 Abs. 1 BauGB der sachliche Teil-Flächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ neu aufgestellt.
2. Der Beschluss zur Neuaufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Windkraftnutzung“ ist ortsüblich bekannt zu machen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob im künftigen Planwerk im Verfahren die Höhenbegrenzung von 160 m Gesamthöhe einer Windenergieanlage und eine geringere Flächenausdehnung als im TRP aus dem derzeit geltenden sTFNP-W als begründete Beschränkung übernommen und rechtlich fort dauern kann.

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ der Stadt Cottbus (sTFNP-W) mit der dargestellten Konzentrationsfläche innerhalb des Stadtgebietes ist seit dem 26.03.2011 rechtswirksam.

Seit dem 16.06.2016 ist der sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ (sTRP-W) rechtskräftig. Der sTRP-W weist ein geringfügig größeres Eignungsgebiet aus und gibt keine Höhenbeschränkung wie der sTFNP-W vor. Die Stadt Cottbus hatte der Regionalen Planungsstelle die Darstellungen und Ziele des sTFNP-W zur Kenntnis gegeben.

Im frühzeitigen Beteiligungsverfahren zum FNP-Vorentwurf (FNP) wurde die Stadt Cottbus vor dem Hintergrund des raumordnerischen Anpassungsgebots von der Regionalen Planungsstelle Lausitz-Spreewald 2017 aufgefordert, i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Angleichung der im sTFNP-W dargestellten Konzentrationsfläche an die Abgrenzung des Windeignungsgebietes „Wind 22 Cottbus-Ost“ im sTRP-W vorzunehmen.

Als übergeordnete Planung sind die Inhalte eines Regionalplans i.d.R. nachrichtlich zu übernehmen. Dies wird aus § 1 Abs. 4 BauGB deutlich, nach dem die gemeindlichen Bauleitpläne (§ 1 Abs. 2 BauGB: Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung) an die Ziele der Raumordnung/Regionalplanung anzupassen sind. Die Raumordnung kann nur unter den Aspekten der Raumbedeutsamkeit von Vorhaben relevante Aussagen treffen, während die Bauleitplanung unmittelbar bodenrechtliche Vorgaben aufstellen kann.

Ziel ist es, die Steuerungsmöglichkeit in Bezug auf die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen (WEA) im Stadtgebiet durch die Stadt Cottbus zu bewahren. Deshalb ist eine Fortschreibung des sTFNP-W erforderlich.

Weitere Ausführungen zum Thema sind dem Anhang zu entnehmen.

Anlagen

Anlage 1: *Überlagerung der Grenzen aus sTFNP-W und sTRP-W*

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

ca. 70,00 T€ in 2019 (Kostenschätzung Planungs- und Gutachterleistungen)

2. Sicherstellung der Finanzierung:

HH 2018 Produktsachkonto: 051 511 010 / 5 431 008

3. Folgekosten:

Anhang

Im frühzeitigen Beteiligungsverfahren zum FNP-Vorentwurf (FNP) wurde die Stadt Cottbus vor dem Hintergrund des raumordnerischen Anpassungsgebots von der Regionalen Planungsstelle Lausitz-Spreewald 2017 aufgefordert, die Angleichung der im Vorentwurf gekennzeichneten Konzentrationsfläche i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Sonderbau-fläche für die Windkraftnutzung = Konzentrationszone) an den sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ (sTRP-W), welcher am 16.06.2016 rechtswirksam geworden war, bzw. die Abgrenzung analog der Grenze des Windeignungsgebietes „Wind 22 Cottbus-Ost“ vorzunehmen.

Hinzu kamen zwischenzeitlich zwei Investorenanfragen zu den Möglichkeiten der Errichtung von weiteren Windkraftanlagen (WEA) außerhalb der Konzentrationszone laut sachlichem Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ der Stadt Cottbus (sTFNP-W), aber innerhalb des Eignungsgebietes nach sTRP-W. Die Investoren sehen im Vergleich der beiden Abgrenzungen Ergänzungspotenziale zur Errichtung weiterer WEA.

In all den Bereichen, wo tatsächlich die Windenergienutzung nicht nachweisbaren öffentlich-rechtlichen Belangen entgegensteht, ist diese nach bestimmten Planungsprämissen zur Nutzung freizugeben und entsprechende Anträge zu genehmigen. Zum Planungsbegehren im Norden des Windeignungsgebietes gab es am 26.09.2018 einen Scopingtermin durch das LfU sowie ein weiteres Gespräch bzgl. am 16.10.2018 beim LfU.

Die neu zu errichtenden WEA werden nach neuestem Stand der Technik eine Gesamthöhe von ca. 245 m haben (die bisherigen WEA haben eine Höhe von ca. 160 m). Im äußersten südwestlichen Bereich des Windeignungsgebietes „Wind 22“ ist eine weitere WEA geplant.

Hintergrund:

Der sTFNP-W der Stadt Cottbus ist seit dem 26.03.2011 rechtswirksam. Aufgestellt wurde der sTFNP-W, da der damalige Teil-Regionalplan durch Gerichtsurteil 2007 rechtsungültig geworden war und die Stadt Cottbus sich Steuerungsmöglichkeiten für diese Belange sichern musste. Der sTFNP-W der Stadt Cottbus setzt bislang eine Höhenbeschränkung der WEA von bis zu 160 m fest. Diese Festsetzung wurde im Beteiligungsverfahren von keinem TÖB mit Bedenken versehen.

Seit 16.06.2016 ist nunmehr der erneuerte sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ (sTRP-W) rechtskräftig. Der sTRP-W weist ein etwas größeres Eignungsgebiet aus und gibt keine Höhenbeschränkungen wie der sTFNP-W vor, da es allgemeine Rechtsauffassung sei, dass ein Regionalplan eine solche Detailierung auf dieser Planungsebene generell nicht vornimmt. Die Stadt Cottbus hatte der Regionalplanung im Aufstellungsverfahren die Darstellungen und Ziele des sTFNP-W zur Kenntnis gegeben.

Als übergeordnete Planung sind die Inhalte eines Regionalplans i.d.R. nachrichtlich zu übernehmen. Dies wird aus § 1 Abs. 4 BauGB deutlich, nach dem die Flächennutzungsplanung (und die Bebauungsplanung) an die Ziele der Raumordnung/Regionalplanung anzupassen sind. Gleichzeitig hat die übergeordnete Regionalplanung (§ 1

Abs. 3 ROG) auch die Belange der kommunalen Gebietskörperschaften im so genannten Gegenstromprinzip angemessen zu berücksichtigen (was Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG zwingend fordert). Die Raumordnung kann nur unter den Aspekten der Raumbedeutsamkeit von Vorhaben relevante Aussagen treffen, während die Bauleitplanung unmittelbar bodenrechtliche Vorgaben aufstellen kann.

Neben dem Erfordernis der Anpassungspflicht gibt der rechtskräftige sTFNP-W noch eine Höhenbeschränkung für neu zu errichtende Windkraftanlagen vor (Begrenzung erfolgte v. a. in Bezug auf die Entstehung des angrenzenden Erholungs-/Naturraumes Cottbuser Ostsee), welche sich so dem rechtskräftigen sTRP-W nicht mehr ableiten lässt. Das bedeutet bei der Reglementierung der Höhe von WEA, dass fehlerhafte Abwägungsentscheidungen zur Unwirksamkeit des rechtswirksamen Teil-Flächennutzungsplanes führen könnten.

Zudem gibt es nach gerichtlichen Entscheidungen Klarstellungen, wie die Abhandlung der Kriterien als Ausschlussgründe für die Errichtung von raumbedeutsamen WEA im rechtswirksamen sTFNP-W bzgl. der Steuerungs- und Konkretisierungskompetenz einer Gemeinde ausgehend vom Bauplanungsrecht gegenüber den rechtsverbindlich gewordenen landesplanerischen Grundsätzen zu erfolgen hat.

Somit besteht Fortschreibungsbedarf für den städtischen sTFNP-W. Die Stadt Cottbus ist bestrebt, sich in Bezug auf den derzeitigen, rechtskräftigen sTRP-W auch in der Zukunft eigene Steuerungsmöglichkeiten bei der Entwicklung der Windenergienutzung auf dem Territorium der Stadt durch Fortschreibung des Teil-FNP's sichern.

Bei der Planaufstellung sind die aktualisierten Belange der Stadtentwicklungsziele aus der 2. Fortschreibung des Masterplanes Cottbuser Ostsee (StVV-Beschluss IV-059-22/16), der Potenzialanalyse Cottbuser Ostsee (StVV-Beschluss IV-058-22/16), dem Leitbild Cottbus 2035 (StVV-Beschluss OB-003-27/17) und dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept Cottbus 2035 (Entwurf 12/2018) zu analysieren und wegen der hohen Bedeutung Entwicklungsziele zur Bergbaufolgelandschaft Cottbuser Ostsee sowie der Branitzer Park- und Kulturlandschaft als Bestandteile der „alten und neuen Kulturlandschaft“ in den Abwägungsprozess einzustellen.